

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 176/68

URTEIL

Verkündet am
13. April 1970
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

,in dem Rechtsstreit

des Hans Georg H , B
S straÙe

Beklagten und Revisionsklägers,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den Transportunternehmer Georg M und
seine Ehefrau W geb. D , B , R
straÙe

Kläger und Revisionsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Hubert Meyer sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 6. Juli 1951 verstarb in Bayreuth Frau Auguste S geb. H . Sie wurde in gesetzlicher Erbfolge von ihren vier Geschwistern Margarete, Friederike, Johanna und Friedrich H sowie ihrem Neffen Hans-Georg H , dem Beklagten, zu je 1/5-Anteil beerbt. Der Nachlaß der Erblasserin bestand im wesentlichen aus einem Grundstück mit Wohnhaus in B , P straße . Außerdem waren Einrichtungsgegenstände und einige Schmuckstücke vorhanden, die aber keinen nennenswerten wirtschaftlichen Wert hatten. Im übrigen war die Erblasserin noch zu einem Sechstel an der beendigten, aber nicht auseinandergesetzten fortgesetzten Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft nach ihren Eltern, den Eheleuten Friedrich und

- 3 -

Margarete H , beteiligt, die ein Anwesen in B
G: Nr. , hinterlassen hatten; Frau Auguste S.
war bei ihrem Tod noch als Mitberechtigte dieses An-
wesens im Grundbuch eingetragen, obwohl sie nach der
Darstellung ihrer Schwestern Margarete und Friederike
H bereits seit Jahren für ihren 1/6-Anteil abge-
funden worden war.

Die Miterbinnen Margarete, Friederike und Johanna
H schlossen am 6. Oktober 1965 einen notariellen Erb-
teilskauf- und Übertragungsvertrag mit den beiden Klägern
als Erbteilskäufern (UR Nr. Notar E), in dem sie
u.a. folgende Erklärungen abgaben:

"I. Fräulein Margarete H , Fräulein Friederike
H und Fräulein Johanna H ... (Verkäufer-
innen) ... sind am Nachlaß ihrer am 6. Juli 1951
verstorbenen Schwester Auguste S . geb. H
zu je 1/5 erbberechtigt. Der Nachlaß der Ver-
storbenen besteht nur noch aus dem Grundstück
der Gemarkung B ... Wohnhaus Nr. an
der P. ...straße ... Dieser Grundbesitz ist
in Abteilung III des Grundbuchs nur noch mit
einer Buchgrundschuld ... belastet ... In Ab-
teilung II ist eingetragen, daß der Erbanteil
des weiteren Miterben Friedrich H an Friederike
und Margarete H i zu gleichen Teilen verpfändet
ist.

II. Fräulein Margarete H , Fräulein Friederike H
und Fräulein Johanna H verkaufen hiermit ihre



vorgenannten Erbanteile zu je 1/5 mit allen Rechten und Pflichten und mit Wirkung vom 1. November 1965 an Herrn Georg und Frau Wally M. ... (Käufer) zu gleichen Anteilen. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt für jeden Erbanteil 21.860 DM ... Außerdem übernehmen die Käufer die Forderung der Verkäuferinnen Friederike und Margarete H. gegen ihren Bruder Friedrich H. in Höhe von 13.000 DM und verpflichten sich, diesen Betrag ebenfalls sofort an die beiden Berechtigten je zur Hälfte hinauszuzahlen.

III. In Erfüllung des vorstehenden Kaufvertrages übertragen hiermit die Verkäuferinnen ihre in Ziff. I genannten Erbanteile zu je 1/5 mit sofortiger dinglicher Wirkung auf die Käufer zu gleichen Anteilen. Diese nehmen die Erbteilsübertragungen an ... Ferner übertragen die Verkäuferinnen Friedrike und Margarete H. ihre Ansprüche in Höhe von 13.000 DM gegen ihren Bruder Friedrich H. und ihre durch die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Verpfändung des Erbanteils des Friedrich H. erworbenen Rechte ... auf die Käufer zu gleichen Anteilen ...

IV. Im übrigen gelten für diesen Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen des BGB über den Erbteilskauf ... Die Vertragsteile wurden ... auf das gesetzliche Vorkaufsrecht der übrigen Miterben nach Auguste S. hingewiesen ..."

Nach Abschluß dieses Vertrages traten Unklarheiten über seinen Inhalt auf. Daraufhin ließen die Vertragsparteien auf Anraten des Notars am 3. November 1966 einen Nachtrag beurkunden (UR Nr. 93 Notar E 1), in dem sie unter Ziff. III erklärten:

"Zu Ziff. I der Haupturkunde wird ... nachträglich festgestellt, daß zum Nachlaß der Auguste S geb. H außer dem Anwesen P straße in B 1 auch noch ein Sechstel Anteil an der beendigten, nicht auseinandergesetzten, fortgesetzten Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft H in B: 1 - Anwesen G Haus Nr. in B - gehört. Auf diesen Anteil sollte sich der Vertrag nicht erstrecken. Er war auch bei der Berechnung des Kaufpreises nicht berücksichtigt worden. Soweit er dennoch durch die Erbteilsübertragung kraft Gesetzes auf die Käufer übergegangen ist, verzichten diese hiermit ausdrücklich zugunsten der Verkäuferinnen auf alle Rechte und Ansprüche an der Gemeinschaft Heim und übertragen diese Rechte und Ansprüche auf die Verkäuferinnen zu gleichen Anteilen."

In einer weiteren Nachtragsurkunde vom 26. Februar 1968 (UR Nr. 3/1968 Notar E 1) führten die Verkäuferinnen und Käufer später (während des Berufungsverfahrens im vorliegenden Rechtsstreit) unter I aus:

"Um alle Zweifel über den Inhalt der Haupturkunde und des Nachtrags vom 3. November 1966 und über den darin

niedergelegten Willen der Vertragsteile auszuräumen, erklären diese hiermit nochmals ausdrücklich:

1. Gegenstand des Verkaufs und der Übertragung waren die ganzen Erbanteile der Verkäuferinnen am Nachlaß ihrer verstorbenen Schwester Auguste S geb. H
2. Alle Vereinbarungen, die sich auf den 1/6-Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft und Erbgemeinschaft H beziehen (Ziff. III und IV des Nachtrags vom 3. November 1966), zu der das Anwesen B: , G Nr. 1, gehört, sind nur Nebenerklärungen rein schuldrechtlicher Art, die den Umfang der Erbteilsübertragung nicht betreffen."

In der Zwischenzeit hatte der Beklagte mit Schreiben vom 30. November/9. Dezember 1965 der Miterbin Friederike H. und dem Kläger Georg M. angezeigt, daß er das ihm als Miterben nach Auguste S zustehende Vorkaufsrecht ausübe. Daraufhin ließen ihn die Kläger auffordern, in Erfüllung der durch die Vorkaufsrechtsausübung entstandenen Schuldverpflichtung den vereinbarten Kaufpreis und die von ihnen geleisteten Aufwendungen - gegen Übertragung der drei Fünftel-Erbanteile - an sie zu zahlen, und sie trugen ihm durch notarielle Urkunde vom 2. Februar 1966 (UR Nr. 2 Notar E.) den Abschluß eines entsprechenden Erbteilsübertragungsvertrages an. Der Beklagte ging auf das Angebot nicht ein.

Mit der Klage nehmen die Kläger den Beklagten - auf Grund des durch die Ausübung seines Vorkaufsrechts entstandenen gesetzlichen Schuldverhältnisses - auf Erstattung der Beträge in Anspruch, die sie für den Erwerb der drei Erbanteile aufgewandt haben. Sie haben im ersten Rechtszug den Kaufpreis von 65.580 DM (3 x 21.860 DM) und als weiteren Kaufpreisbestandteil den Betrag von 13.000 DM, sowie außerdem Kosten und Steuern in Höhe von insgesamt 2.599,04 DM mit Zinsen geltend gemacht.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 79.392,32 DM (65.580 DM + 13.000 DM + Aufwendungen in Höhe von 812,32 DM) nebst 6 % Zinsen aus 78.580 DM seit 11. Januar 1966 und aus 79.392,32 DM ab 11. Juni 1966 verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Gegen das Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt mit der Behauptung, der notarielle Vertrag vom 6. Oktober 1965 sei wegen Verstosses gegen § 2033 Abs. 2 BGB nichtig; denn er erstrecke sich nur auf das Anwesen B: , P .straße , während zum Nachlaß der Auguste S außerdem noch ihr 1/6-Anteil an der fortgesetzten Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft nach ihren Eltern und weitere Gegenstände, wie Möbel und Schmuckstücke, gehört hätten. Außerdem hat der Beklagte die Ansicht vertreten, die Kläger könnten - abgesehen von der Nichtigkeit des Vertrages - keinesfalls den Betrag von 13.000 DM erstattet verlangen; dieser Betrag gehöre nicht zu den Aufwendungen für den Erwerb der Erbanteile, sondern stelle die selbständige Gegenleistung für die Abtretung der Forderung gegenüber Friedrich H und für die

Übertragung der Rechte aus der Verpfändung seines Erbanteils dar. Der Beklagte hat sich im übrigen auf ihm angeblich zustehende Gegenforderungen berufen und damit die Aufrechnung erklärt bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht. Er leitet seine Gegenansprüche einerseits aus der Nachlaßverwaltung durch die Erbteilsverkäuferinnen und andererseits aus der Nutzung des Grundbesitzes in der Pestalozzistraße durch die Kläger seit dem Abschluß des Erbteilsübertragungsvertrages her und hat dazu ausgeführt: Die Erträge des Nachlasses seien bisher von den Miterbinnen allein verbraucht worden; er habe jedoch Anspruch auf einen Anteil an den Nachlaß-Erlösen in Höhe von 41.286,54 DM; hierfür müßten die Kläger als Erbteilskäufer eintreten. Darüber hinaus hätten die Kläger selbst seit dem 1. November 1965 den Grundbesitz in B P Straße genutzt; hierfür schuldeten sie dem Nachlaß für die Zeit bis zum 31. Januar 1968 ein Entgelt von insgesamt 13.500 DM; diese Nachlaßforderung mache er als Miterbe - im Wege der Aufrechnung - geltend.

Die Kläger halten den Erbteilsübertragungsvertrag für rechtswirksam.

Der Aufrechnungserklärung haben sie entgegengehalten: Dem Beklagten stehe keine Gegenforderung zu, vielmehr schulde er dem Nachlaß einen Betrag von 7.352,10 DM; im übrigen könnte er mit etwaigen Ansprüchen an den Nachlaß und mit Nachlaßforderungen der Erbengemeinschaft ohnehin nicht gegenüber seiner Verpflichtung aus der Ausübung des Vorkaufsrechts aufrechnen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß er die ihm auferlegten Beträge nur Zug um Zug gegen Übertragung der drei Erbanteile der Schwestern Margarete, Friederike und Johanna H sowie gegen Abtretung der Ansprüche über 13.000 DM nebst Zinsen gegen den Miterben Friedrich H und gegen Übertragung der durch die Verpfändung des Erbanteils des Friedrich H erworbenen Rechte zu zahlen hat.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält den notariellen Vertrag vom 6. Oktober 1965, auf Grund dessen der Beklagte sein Miterben-Vorkaufsrecht ausgeübt hat, für einen rechtswirksamen Erbanteilskauf- und Übertragungsvertrag im Sinne der §§ 2371, 2033 Abs. 1 BGB.

1. Es hat die vertraglichen Erklärungen der Beteiligten dahin ausgelegt, daß Gegenstand der Veräußerung und Übertragung jeweils die gesamten 1/5-Erbanteile der Miterbinnen Margarete, Friederike und Johanna H sein sollten, daß also der Wille der Vertragsparteien auf eine Veräußerung und Übertragung der ganzen Erbanteile

gerichtet gewesen sei. Dieser Wille sei auch in der notariellen Urkunde hinreichend klar zum Ausdruck gekommen; denn nach Ziff. II und III des Vertrages hätten die drei Schwestern H. eindeutig ihre Erbanteile zu je 1/5 an die Kläger verkauft und mit dinglicher Wirkung übertragen. Wenn demgegenüber in Ziff. I des Vertrages nur das Anwesen in B. , P. -straße , als Nachlaßbestandteil genannt sei, so komme diesem Umstand keine rechtliche Bedeutung zu, da der 1/6-Anteil der Erblasserin an der fortgesetzten Gütergemeinschaft und Erbgemeinschaft nach den Eheleuten H. ohnehin nur noch eine formelle Berechtigung ohne wirtschaftliche Bedeutung gewesen sei und auch die übrigen noch vorhandenen Nachlaßteile keinen wirtschaftlichen Wert mehr gehabt hätten; durch diese unter Ziff. I des Vertrages vom 6. Oktober 1965 nicht mit aufgeführten weiteren Nachlaßgegenstände werde deshalb die Wirksamkeit des Vertrages nicht beeinflusst.

2. Die Revision ist demgegenüber der Ansicht, der Vertrag vom 6. Oktober 1965 sei aus mehreren Gründen nichtig; insbesondere verstoße er gegen die Vorschrift des § 2033 Abs. 1 BGB; denn er enthalte eine Verfügung über einen einzelnen Nachlaßgegenstand, nämlich den Grundbesitz in B. , P. -straße , während er die übrigen Nachlaßbestandteile nicht erfasse; diese könnten jedoch nicht wegen wirtschaftlicher Bedeutungslosigkeit außer Betracht gelassen werden, da § 2033 Abs. 1 BGB nicht auf den Wert der einzelnen Nachlaßgegenstände abstelle.

3. Entgegen der Ansicht der Revision erweist sich das Ergebnis des **Berufungsgerichts** als richtig.

Soweit das Berufungsgericht - unter dem Gesichtspunkt des § 2033 Abs. 1 BGB - den Vertrag vom 6. Oktober 1965 dahin ausgelegt hat, daß er eine Übertragung der vollen 1/5-Anteile der drei Schwestern H. enthalten sollte, lassen seine Ausführungen einen Verstoß gegen allgemeine Auslegungsregeln, gegen die Denkgesetze, Erfahrungssätze oder gegen Verfahrensvorschriften nicht erkennen. Das Berufungsgericht hat sich bei der Auslegung auf den Inhalt des Vertrages vom 6. Oktober 1965 und der Nachtragsurkunden vom 3. November 1966 und vom 26. Februar 1968 sowie auf die Zeugenaussage des Notars E. gestützt, und es ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß der Wille der Beteiligten bei Abschluß des Vertrages vom 6. Oktober 1965 auf die Übertragung bzw. den Erwerb der vollen 1/5-Erbanteile der Verkäuferinnen gerichtet gewesen sei und daß die Vereinbarungen unter Ziff. III des Nachtrags vom 3. November 1966 demgegenüber nur Nebenerklärungen schuldrechtlicher Art sein sollten, die lediglich eine Klarstellung bezweckten, ohne jedoch den Umfang der Erbteilsübertragung zu berühren. Diese Vertragsauslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie gründet sich einerseits auf die Aussage des beurkundenden Notars, der erklärt hat, die Beteiligten hätten ihm bei Abschluß des Vertrages vom 6. Oktober 1965 deutlich zu erkennen gegeben, daß sie auf jeden Fall die vollen Erbanteile übertragen wollten, und sie berücksichtigt andererseits auch den Umstand, daß der Nachtrag vom 3. November 1966 nur auf Veranlassung des Notars und

nach seinem Vorschlag "zur Klarstellung der Verhältnisse" niedergelegt wurde. Dabei war der Zweck der Nachtragsurkunde der, die Wirksamkeit des Vertrags vom 6. Oktober 1965 zu sichern und die mißverständliche Erklärung unter I des Vertrages - die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise u.U. sogar mit dem Berufungsgericht für zutreffend gehalten werden könnte - richtigzustellen. Hingegen sollte durch die Nachtragserklärungen nicht etwa zum Ausdruck gebracht werden, daß sich der Hauptvertrag nach dem Willen der Beteiligten nur auf einen einzelnen Nachlaßgegenstand und nicht auf die vollen Erbanteile der drei Schwestern H bezogen hätte. Hieran ändert die Feststellung unter III des Nachtrags vom 3. November 1966 nichts, nach der sich der Hauptvertrag nicht auf den 1/6-Erbanteil der Erblasserin an der beendigten, nicht auseinandergesetzten fortgesetzten Gütergemeinschaft und Erbengemeinschaft H erstrecken sollte. Denn diese Erklärung betraf nicht den - bei allen Beteiligten vorhandenen - Erbteilsübertragungswillen, sondern sie sollte nach der Aussage des beurkundenden Notars lediglich klarstellen, daß die Vertragspartner bei Abschluß des Vertrages im Oktober 1965 nicht an jenen formell noch zum Nachlaß gehörenden 1/6-Anteil als Nachlaßgegenstand gedacht hatten und deshalb insoweit eine ergänzende Nebenregelung rein schuldrechtlicher Art treffen wollten. In diesem Sinn haben die Beteiligten im übrigen in dem weiteren Nachtrag vom 26. Februar 1968 ihre früheren Erklärungen erläutert, wobei sie ausdrücklich betonten, daß Gegenstand des Verkaufs und der Übertragung die ganzen Erbteile der Verkäuferinnen am Nachlaß ihrer Schwester Auguste S gewesen sein sollten. Wenn

auch die Urkunde vom 26. Februar 1968 erst im Verlauf dieses Rechtsstreits - offenbar im Hinblick auf die zutage getretenen Auslegungsschwierigkeiten - errichtet worden ist, so trägt sie doch die Unterschriften sämtlicher Vertragspartner, die damit übereinstimmend ihren Erbteilsübertragungswillen vom 6. Oktober 1965 bestätigt haben. Die nachträgliche Bestätigung deckt sich mit der Aussage des Notars E über den ihm erklärten Willen der Beteiligten bei Abschluß des Vertrags im Oktober 1965, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat.

Dem Berufungsurteil ist weiter auch darin zu folgen, daß der Wille, die vollen 1/5-Erbanteile zu übertragen, in dem Vertrag vom 6. Oktober 1965 - trotz der einleitenden Erklärungen unter Ziff. I des Vertrages - deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Hierfür spricht zunächst die Tatsache, daß die Verkäuferinnen in Ziff. II und III des Vertrages ausdrücklich ihre "Erbanteile zu je 1/5" an die Kläger verkauft und übertragen haben, nachdem sie zuvor im Eingang des Vertrages erklärt hatten, der Nachlaß ihrer Schwester Auguste S bestehe nur noch aus dem Grundstück mit Wohnhaus in B: , P: straße . Obwohl sie also davon ausgingen, nur noch an diesem Grundbesitz als Miterbinnen beteiligt zu sein, trafen sie dennoch eine Verfügung über ihre gesamten Erbanteile; und zwar sahen sie sich hierzu - nach der Aussage des beurkundenden Notars, die das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei verwertet hat - deshalb veranlaßt, weil der Notar sie belehrt hatte, daß sie nur auf diese Weise rechtswirksam verfügen konnten. Wenn sie in der Vertragsurkunde einleitend unter Ziff. I das Grund-

stück und Wohnhaus in der Pestalozzistraße als einzigen restlichen Nachlaßgegenstand bezeichneten, so gaben sie damit eine bloße Wissenserklärung über den vermeintlichen Umfang des Nachlasses und ihrer Erbanteile ab. Diese Wissenserklärung blieb jedoch insofern ohne Einfluß auf den Inhalt der nachfolgend abgegebenen Willenserklärungen, als die Verkäuferinnen in der Regelung unter Ziff. II und III des Vertrages nicht etwa auf die einleitende Erläuterung unter Ziff. I Bezug nahmen, sondern unabhängig davon den Klägern ihre "Erbanteile zu je 1/5" zum Erwerb anboten. Somit brachten sie eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck, daß ihr Wille auf eine Veräußerung und Übertragung ihrer vollen Erbanteile, und nicht nur eines einzelnen Nachlaßgegenstandes gerichtet war, wenn sie auch unter Umständen bei Abgabe der Erklärungen nur die wirtschaftlichen Wertgegenstände und nicht die rechtlich insgesamt zum Nachlaß gehörenden Bestandteile in ihre Vorstellungen einbezogen.

Für die Kläger als die Empfänger der Willenserklärungen ging im übrigen auch aus dem sonstigen Vertragsinhalt der Erbteilsübertragungswille der Verkäuferinnen klar hervor. So wurde unter Ziff. IV des Vertrages vereinbart, daß die Bestimmungen über den Erbteilskauf ergänzend zur Anwendung kommen sollten; außerdem wurden die Vertragsteile ausdrücklich auf das gesetzliche Vorkaufsrecht der übrigen Miterben nach Auguste Schem hingewiesen. Da das Miterbenvorkaufsrecht indessen nur durch den Verkauf von Erbanteilen ausgelöst wird, kam auch durch diesen Hinweis unter Ziff. IV nochmals zum Ausdruck, daß die drei Schwestern Heim eine Veräußerung und Übertragung ihrer gesamten Erbanteile beabsichtigten.

4. Unter diesen Umständen ist unerheblich - was das Berufungsgericht im einzelnen ausgeführt hat und wozu die Revision sowohl materiell-rechtliche Rügen zu § 2033 BGB als auch eine verfahrensrechtliche Rüge zu § 139 ZPO erhebt -, ob die übrigen Nachlaßteile außer dem Anwesen in B , P .straße , wirtschaftlich betrachtet wertlos und bedeutungslos waren, und welche Gegenstände insgesamt zum Nachlaß der Erblasserin Auguste S gehörten. Da das Berufungsgericht festgestellt hat, daß die drei Schwestern H ihre vollen 1/5-Erbanteile an die Kläger veräußern und übertragen wollten, und dieser Wille in der Vertragsurkunde klar erkennbar niedergelegt worden ist, erübrigt es sich, Überlegungen über den Wert der einzelnen Nachlaßgegenstände anzustellen. Derartige Überlegungen wären allenfalls dann angebracht und erforderlich, wenn der Grundbesitz P .straße als einzelner - und zwar wirtschaftlich wesentlichster - Nachlaßgegenstand verkauft worden wäre und alsdann geklärt werden müßte, ob es sich bei dieser Veräußerung des nahezu gesamten Nachlasses nicht inhaltlich um einen Erbteilsverkauf mit der Folge eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für die übrigen Miterben gehandelt hätte. Der Vertrag vom 6. Oktober 1965 erfaßte indessen - wie ausgeführt - nicht nur einen einzelnen Nachlaßgegenstand, sondern die vollen 1/5-Erbanteile der drei Schwestern H am Nachlaß der Erblasserin Auguste S . Bei dieser Sachlage kommt dem Wert der einzelnen Nachlaßbestandteile keine Bedeutung für die Wirksamkeit des Erbteilsübertragungsvertrages nach § 2033 Abs. 1 BGB zu.

Das Berufungsgericht hatte deshalb - entgegen der Ansicht der Revision - schon aus diesem Grund keinen Anlaß,

die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen und dem Beklagten damit Gelegenheit zu geben, daß er die in seinem nachträglich eingereichten Schriftsatz vom 13. Mai 1968 enthaltenen Ausführungen über die Wertverhältnisse der verschiedenen Nachlassbestandteile noch vortragen konnte. Die Rüge der Revision nach § 139 ZPO geht somit ins Leere.

5. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist der Vertrag vom 6. Oktober 1965 weiterhin auch nicht deshalb unwirksam, weil er - mit der Regelung, daß alle Nutzungen und Lasten der Erbanteile mit Wirkung vom 1. November 1965 an auf die Käufer übergeben sollten - eine nach § 2033 Abs. 2 BGB unzulässige Verfügung über einen einzelnen Gegenstand des Nachlasses enthielte. Wenn die Revision diese Ansicht vertritt und dazu ausführt, vor der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft könne ein Miterbe keine wirksame Verfügung über die Früchte des Nachlasses als einzelnen Nachlassgegenstand vornehmen, so ist ihr zunächst mit dem Berufungsgericht entgegenzuhalten, daß die Gestaltung des Verkaufs und der Übertragung der Erbanteile im freien Belieben der Vertragsparteien lag, wobei die nähere Bestimmung des Zeitpunktes, von dem an die Nutzungen und Lasten der verkauften Erbanteile auf die Kläger übergeben sollten, dem Interesse der Klarheit des Rechtsverkehrs diene. Insbesondere haben die Beteiligten aber mit der vertraglichen Regelung vom 6. Oktober 1965 ohnehin keine dingliche Verfügung über die Nutzungen der Erbanteile im einzelnen getroffen, sondern sie haben lediglich schuldrechtlich festgelegt, von welchem Zeitpunkt ab die Kläger an die Stelle der

veräußernden Miterbinnen hinsichtlich der Erbanteile mit allen Rechten und Pflichten, Nutzungen und Lasten treten sollten. Damit ist geklärt worden, daß die bei der späteren Auseinandersetzung anteilig zu ermittelnden Früchte des Nachlasses mit Wirkung vom 1. November 1965 an nicht mehr den drei Schwestern E , sondern den Klägern zustehen sollten. Hingegen enthält der Vertrag keine Vereinbarung in dem Sinn, daß die Kläger etwa zu einem bestimmten Zeitpunkt (so am 1. November 1965) und in bestimmter Höhe Nachlassfrüchte von den übrigen Miterben sollten fordern können; ebensowenig haben die Verkäuferinnen den Klägern einzelne Nachlassnutzungen - mit dinglicher Wirkung - übertragen. Die Regelung über die Rechte und Pflichten, Nutzungen und Lasten der drei übertragenen Erbanteile stellt mithin nur eine rein schuldrechtliche Vereinbarung dar, wie sie beispielsweise auch bei Grundstücksübergabungen weitgehend üblich ist und gegen deren Wirksamkeit unter dem Gesichtspunkt des § 2033 BGB Bedenken nicht bestehen (vgl. hierzu Palandt, BGB 28. Aufl. 1969 § 2033 Anm. 1 b, 2 a).

6. Entgegen einer weiteren Rüge der Revision bestehen auch keine Bedenken gegen die Gültigkeit des Vertrags vom 6. Oktober 1965 in schuldrechtlicher Hinsicht.

Die Revision macht zwar geltend, in der notariellen Urkunde vom Oktober 1965 sei eine Reihe von Nebenabreden bezüglich der Kaufpreishöhe - nämlich Verwaltungs-schuldenablösung, Pfandschulden und Zahlung von 13.000 DM - nicht enthalten; auch hätten die Vertragspartner, wie sich aus den Nachträgen vom 3. November 1966 und vom 26. Februar 19

ergebe, weitere formbedürftige Abreden über Rückübertragungsverpflichtung und Verwaltungsrechte nur mündlich getroffen, obwohl alle derartigen Nebenvereinbarungen nach § 2371 BGB in den Vertrag vom 6. Oktober 1965 hätten aufgenommen werden müssen; der Vertrag sei daher wegen Unvollständigkeit nichtig.

Diese Ausführungen der Revision finden indessen im Inhalt der vertraglichen Vereinbarung vom 6. Oktober 1965 und der Nachträge vom 3. November 1966 und 26. Februar 1968 keine Bestätigung. Weder der Nachtrag vom 3. November 1966 noch die Erläuterung des Vertragswillens im Nachtrag vom 26. Februar 1968 enthalten eine selbständige Nebenabrede der von der Revision angegebenen Art. Vielmehr ergeben sich alle getroffenen Abmachungen vollständig aus dem Inhalt des Hauptvertrages vom 6. Oktober 1965. In der Nachtragsurkunde vom 3. November 1966 haben die Beteiligten lediglich einige Klarstellungen zu den - unklaren - Formulierungen insbesondere in der Einleitung unter I der Haupturkunde vorgenommen.

Ebensowenig führt der Einwand zum Erfolg, der Vertrag vom 6. Oktober 1965 sei wegen fehlender Bestimmbarkeit der als Gegenleistung für die drei Erbanteile mit abgetretenen Forderung in Höhe von 13.000 DM nach § 139 BGB nichtig. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß der Rechtsgrund der abgetretenen Forderung in der Vertragsurkunde nicht ausdrücklich angegeben worden ist. Wie sich aber aus dem Vorbringen der Parteien im Verlauf dieses Rechtsstreits entnehmen läßt, bestand zu keiner Zeit Unklarheit darüber,

daß es sich um diejenige Forderung handelte, die die drei Schwestern Heim durch Einlösung von Wechseln ihres Bruders Friedrich H. und durch Tilgung seiner Schulden erworben hatten. Damit war die Forderung, die nicht nur nach der Gläubiger-Schuldner-Beziehung, sondern auch nach der Höhe des geschuldeten Betrages ohnehin eindeutig gekennzeichnet war, auch inhaltlich hinreichend bestimmt.

II.

Dem Berufungsgericht ist nach alledem darin zu folgen, daß die Vereinbarung vom 6. Oktober 1965 einen rechtswirksamen Erbteilkauf- und Übertragungsvertrag enthielt. Unter diesen Umständen begründete der Beklagte durch die Geltendmachung seines Miterben-Vorkaufsrechts (§§ 2034, 513 BGB; vgl. Palandt aaO § 2034 Anm. 1) ein gesetzliches Schuldverhältnis (Palandt aaO § 2035 Anm. 3) mit der sich für ihn ergebenden Verpflichtung, den Klägern den bereits bezahlten Kaufpreis und ihre sonstigen Aufwendungen - gegen Übertragung der Erbanteile - zu erstatten (vgl. BGHZ 6, 85/87/88). Der Kaufpreis, den die Kläger an die drei Verkäuferinnen bezahlt haben und den der Beklagte nach Ausübung des Vorkaufsrechts seinerseits den Klägern erstatten muß, setzt sich zunächst aus den unter II des Vertrages vom 6. Oktober 1965 angegebenen Beträgen von je 21.860 DM für die drei Erbanteile zusammen. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht den in derselben Vertragsbestimmung genannten Betrag von 13.000 DM - Preis für den Erwerb der Forderung der Verkäuferinnen Friederike und Margarete H. - gegen

ihren Bruder Friedrich H. - ebenfalls als Entgelt für den Erwerb der drei Erbanteile beurteilt. Hiergegen macht die Revision geltend, bei diesem Betrag handele es sich nicht um einen Teil des Kaufpreises für die verkauften Erbteile, sondern um das Entgelt für den Kauf einer "imaginären" Forderung gegen Friedrich H., für das der Beklagte nicht einzustehen brauche. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Ansicht im einzelnen ausgeführt: Nach den Zeugenaussagen der Schwestern Friederike und Margarete H. hätten diese Geld aufnehmen müssen, um die Verbindlichkeiten ihres Bruders begleichen zu können; da sie hohe Zinsen für den Kredit aufbringen mußten, habe es in ihrem besonderen Interesse gelegen, daß die Kläger auch die Forderung gegen ihren Bruder ablösten, damit sie alsdann mit dem Betrag von 13.000 DM ihre eigenen Verbindlichkeiten wieder abdecken konnten. Wie die Zeugin Friederike H. im übrigen noch ausdrücklich betont habe, würden die Kläger die Erbanteile der beiden Schwestern nicht erhalten haben, wenn sie die Forderung gegen den Bruder Friedrich nicht mit abgelöst hätten. So gesehen bildeten auch die 13.000 DM ein Entgelt für den Erwerb der Erbanteile der Schwestern Friederike und Margarete H., weil die Kläger diese Erbanteile **nur** erwerben konnten, wenn sie auch den Betrag von 13.000 DM je zur Hälfte an die beiden Berechtigten bezahlten; damit habe sich im Ergebnis der Kaufpreis für jeden dieser beiden Erbanteile um 6.500 DM erhöht.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen - entgegen der Auffassung der Revision - einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen. Sie enthalten einerseits eine Würdigung der durchgeführten Beweisaufnahme und andererseits im Zusammenhang damit eine Auslegung des Vertragsinhaltes vom 6. Oktober 1965. Sowohl die Beweiswürdigung als auch die Auslegung individueller Verträge ist aber dem Tatrichter vorbehalten und in der Revisionsinstanz nur darauf überprüfbar, ob bei der Beweiswürdigung das Urteil nicht den gesamten Inhalt der Verhandlungen und des Beweisergebnisses berücksichtigt und bei der Auslegung allgemeine Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind. Derartige Mängel weist das Berufungsurteil indessen nicht auf, sie werden auch von der Revision nicht aufgezeigt. Vielmehr will die Revision, wie ihre Ausführungen ergeben, lediglich eine andere Vertragsauslegung vornehmen als das Berufungsgericht, was jedoch in der Revisionsinstanz unbeachtlich ist.

III.

Die Revision führt weiterhin im Ergebnis auch insoweit nicht zum Erfolg, als sie sich gegen die Verneinung des vom Beklagten geltend gemachten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechtes wendet, wenn sich auch die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt mit der vom Berufungsgericht angezogenen Begründung nicht

halten läßt, sondern sich nur aus anderen Gründen als zutreffend erweist (§ 563 ZPO).

1. Das Berufungsgericht hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Beklagten wegen der von ihm behaupteten Gegenforderung in Höhe von 41.286,54 DM verneint mit folgender Begründung: Es könne dahin- stehen, ob dem Beklagten noch ein Zahlungsanspruch von 41.286,54 DM gegen den Nachlaß zustehe oder ob er dem Nachlaß einen Betrag von 7.352,10 DM schulde; denn selbst wenn er Ansprüche gegen den Nachlaß oder gegen eine der Miterbinnen haben sollte, könnte er sie der Klageforderung nicht im Wege der Aufrechnung entgegenhalten und auch nicht ihretwegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Zwar hatte der Erbschaftskäufer und damit auch der Käufer von Erbanteilen nach § 2382 BGB vom Abschluß des Kaufvertrages an den Nachlaßgläubigern für alle Nachlassverbindlichkeiten, und zu den Nachlassverbindlichkeiten gehörten außer den Erblasserschulden auch Verbindlichkeiten, die der Erbe begründet habe, soweit sie vom Standpunkt eines sorgfältigen Beobachters in ordnungsgemäßer Verwaltung des Nachlasses eingegangen seien. Um derartige Verbindlichkeiten handele es sich indessen bei den vom Beklagten geltend gemachten Forderungen nicht. Vielmehr erhebe er Ansprüche gegen den Nachlaß oder gegen die einzelnen Miterbinnen, die durch eine nicht ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses entstanden seien und die Folge einer unredlichen Nachlassverwaltung bilden sollten; der Beklagte mache

nämlich den drei Schwestern H , insbesondere der mit der Verwaltung betrauten Friederike H , den Vorwurf, daß sie die Einnahmen aus dem Nachlaß unter sich aufgeteilt hätten, ohne ihn anteilsmäßig zu beteiligen. Hinsichtlich dieser Ansprüche könne sich der Beklagte aber nur an die Miterbinnen halten, die den Nachlaß nach seiner Ansicht unredlich verwaltet hätten; hingegen könne er den Nachlaß hierfür nicht in Anspruch nehmen. Selbst wenn aber die angeblichen Gegenansprüche des Beklagten zu den Nachlaßverbindlichkeiten zu zählen wären, für die die Erbschaftskäufer einzustehen hätten, könnte sich der Beklagte den Klägern gegenüber nicht auf diese Haftung berufen. Die Voraussetzungen des § 2036 BGB für die Haftungsbefreiung der Kläger als Erbschaftskäufer seien zwar bisher nicht eingetreten, da die drei Erbanteile noch nicht auf den Beklagten übertragen worden seien. Hierfür sei jedoch allein der Beklagte verantwortlich, denn er habe das ihm von den Klägern unterbreitete Angebot zur Übertragung der drei Erbanteile gegen Erfüllung der ihn treffenden Verbindlichkeiten nicht angenommen. Unter diesen Umständen wäre es als unzulässige Rechtsausübung zu werten, wenn der Beklagte, der nach der Ausübung des Vorkaufsrechts zur Übernahme der Erbanteile und damit zur Befreiung der Kläger von der Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten verpflichtet gewesen sei, die Kläger durch die Geltendmachung angeblicher Ansprüche gegen den Nachlaß oder einzelne Miterben zwingen könnte, sich derartige Verbindlichkeiten auf ihren An-

spruch auf Erstattung des Kaufpreises für den Erwerb der Erbanteile anrechnen zu lassen.

Gegenüber diesen Erwägungen des Berufungsgerichts weist die Revision zutreffend darauf hin, daß es sich bei den Ansprüchen, die der Beklagte der Klageforderung entgegenhält, um Ansprüche auf die anteiligen Mieterträge und andere Früchte des Nachlasses handelt. Soweit die Revision allerdings meint, da diese Nachlaßfrüchte bisher noch nicht gleichmäßig an die Miterben verteilt worden seien, müßten die Kläger als Erbschaftskäufer für die entsprechenden Ansprüche des Beklagten gegen den Nachlaß einstehen, denn die ihnen übertragenen Erbanteile seien von vornherein mit den Nachlaßverbindlichkeiten belastet gewesen, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Schulden, für die der Beklagte den Nachlaß in Anspruch nimmt, stellen sich nach dem Rechtsgrund, aus dem sie der Beklagte herleitet, nicht als "Nachlaßverbindlichkeiten" im Rechtsinn dar. Nach § 1967 Abs. 2 BGB gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten zunächst die vom Erblasser herrührenden Erblasserschulden und die den Erben als solchen treffenden, sogenannten Erbfallschulden, die in bezug auf den Nachlaß anlässlich des Erbfalles entstehen. Hinzu kommen Verpflichtungen aus der Geschäftsführung der mit der Verwaltung eines Nachlasses betrauten Personen, sowohl aus den für den Nachlaß eingegangenen Rechtsgeschäften als auch wegen der ihnen auf Grund ihrer Verwaltungstätigkeit zustehenden Ersatzansprüche, und ebenso Verpflichtungen aus der Geschäftsführung und aus Rechtshandlungen der - vorläufigen oder endgültigen - Erben,

wenn und soweit sie in den Grenzen ordnungsgemäßer Nachlaßverwaltung gehandelt haben (vgl. Staudinger BGB 11. Aufl. 1954 § 1967 Rdn. 3 ff, 9-14; Palandt aaO § 1967 Anm. 4; BGHZ 32, 60/64). Unter diese Verbindlichkeiten fallen indessen die Schulden, die nach der Behauptung des Beklagten ihm gegenüber bestehen, nicht. Denn der Beklagte behauptet lediglich, die Miterbinnen hätten die Erlöse des Nachlasses, Nutzungen und sonstigen Erbschaftsgelder allein eingezogen und für sich verbraucht, ohne ihn anteilig daran zu beteiligen, und er macht seinen Anteil an diesen Einnahmen aus der Nachlaßverwaltung und an den Nachlaßnutzungen geltend. Damit stützt er seine Forderung auf sein - im Innenverhältnis der Erbengemeinschaft begründetes - Recht auf anteilmäßige Beteiligung am Nachlaßertrag (§§ 2038 Abs. 2 Satz 1, 743 Abs. 1, 2042 Abs. 2, 756 BGB; vgl. Soergel-Siebert BGB 10. Aufl. 1969 § 743 Rdn. 1-4; RG in DR 1941, 999). Hingegen berührt er sich nicht einer Forderung, die er als Nachlaßgläubiger - im Außenverhältnis gegenüber dem Nachlaß - erworben hätte. Nur derartige Schulden stellen sich aber als Nachlaßverbindlichkeiten im Rechtssinn dar. Handelt es sich mithin bei den nach Ansicht des Beklagten ihm gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten nicht um "Nachlaßverbindlichkeiten" im Sinne von § 1967 BGB, so entfällt damit eine Anwendbarkeit sowohl der Regelung des § 2382 BGB als auch derjenigen des § 2036 BGB; denn diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Nachlaßverbindlichkeiten gegenüber Nachlaßgläubigern, wobei der Kreis der Nachlaßgläubiger und Nachlaßverbindlichkeiten demjenigen des § 1967 BGB entspricht (vgl. Staudinger BGB 10./11.

Auflage 1960 § 2382 Rdn. 9; BGB RGRK 11. Aufl. 1961 § 2382 Anm. 2, § 2036 Anm. 1; Soergel-Siebert BGB 9. Aufl. 1961 § 2382 Rdn. 1). Da hiernach die Voraussetzungen des § 2382 BGB nicht gegeben sind, ist auch eine Haftung der Kläger als Erbschaftskäufer für die vom Beklagten erhobenen Ansprüche nicht begründet.

Unter diesen Umständen braucht auf die Rüge wegen Verletzung des § 286 ZPO, die die Revision gegenüber den Ausführungen des Berufungsgerichts im Zusammenhang mit § 2036 BGB erhebt, nicht eingegangen zu werden.

2. Soweit die Revision die vom Beklagten geltend gemachte Gegenforderung in Höhe von 13.500 DM wegen der Nutzung des Hausgrundstücks in B. , P.

straße , durch die Kläger in der Zeit vom 1. November 1965 bis zum 31. Januar 1968 aufgreift, ist auch diesem Vorbringen der Erfolg zu versagen. Der Beklagte kann gegenüber der Klageforderung nicht mit einem Anspruch auf ein Nutzungsentgelt für das Nachlaßgrundstück aufrechnen. Insoweit fehlt die für die Aufrechnung erforderliche Gegenseitigkeit der Forderungen (§ 387 BGB). Während sich die Klageforderung auf die Erfüllung der durch Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts entstandenen Zahlungsverpflichtung gegen den Beklagten als Schuldner richtet, steht ein etwaiger Anspruch auf eine Entschädigung für die Nutzung des Nachlaßgrundstückes der Erbengemeinschaft insgesamt zu. Nicht der Beklagte, sondern die Erben-

gemeinschaft ist Gläubigerin einer entsprechenden Forderung, und über diese Forderung können gemäß § 2040 Abs. 1 BGB nur alle Erben gemeinschaftlich verfügen. Damit entfällt eine Aufrechnungsmöglichkeit für den Beklagten als einzelnen Miterben nach § 387 BGB (vgl. Palandt aaO § 387 Anm. 4 b).

Soweit der Beklagte in der mündlichen Revisionsverhandlung in diesem Zusammenhang unter Berufung auf § 242 BGB die Ansicht vertreten hat, **er könne unter** den besonderen Voraussetzungen des vorliegenden Falles mit der der Erbengemeinschaft zustehenden Forderung deshalb aufrechnen, weil er mit dem Erwerb der drei Erbanteile der Schwestern H und des Pfandrechts über den Anteil des 5. Miterben Friedrich H ohnehin zum "Alleinerben" werde, geht er von einem rechtlich unzutreffenden Ausgangspunkt aus. Entgegen seiner Auffassung wird der Beklagte nämlich auch im Falle der Vollziehung des Vorkaufsrechts nicht Inhaber sämtlicher Erbanteile. Vielmehr bleibt weiterhin eine Erbengemeinschaft bestehen und zwar mit dem 5. Miterben Friedrich H. Dessen Miterbenanteil ist zwar verpfändet. Die Verpfändung ändert jedoch nichts daran, daß der Erbanteil der Substanz nach bei Friedrich H verblieben ist. Wenn dieser auch in der Verfügungsbe-
fugnis über die aus dem Erbanteil fließenden Rechte durch das Pfandrecht ^{worden} eingeschränkt/ist, so hat er doch seine rechtliche Stellung als Miterbe zu 1/5 -Anteil behalten und bleibt damit - neben dem Beklagten - Mitglied der Erbengemeinschaft, die allein zu Verfügungen über Nachlassforderungen berechtigt ist. Hiervon abgesehen spricht nach dem unstreitigen Sachverhalt viel dafür, daß der Beklagte

gar nicht in der Lage sein wird, die 3 Erbanteile der Schwestern H käuflich zu übernehmen.

Eine Aufrechnung mit einem Betrag von $\frac{1}{5}$ der Gesamtforderung über 13.500 DM kommt schließlich ebenfalls nicht in Betracht. Der Beklagte ist zwar als Miterbe an den Einnahmen des Nachlasses entsprechend seinem $\frac{1}{5}$ -Erbanteil mit beteiligt. Jedoch steht ihm an der Forderung der Erbengemeinschaft als einzelner Nachlaßgegenstand kein selbständiger Anteil zu, über den er - im Wege der Aufrechnung gegenüber dem Klageanspruch - als einzelner Miterbe verfügen könnte (§ 2033 II BGB).

IV.

Die Revision erweist sich nach alledem im Ergebnis als unbegründet und muß daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Rein vorsorglich wird zur Klarstellung noch darauf hingewiesen, daß sich die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von 6 % Zinsen - nach dem vom Berufungsgericht bestätigten Urteil des Landgerichts Traunstein vom 31. August 1966 - auf einen Betrag von 78.580,-- DM für die Zeit vom 11. Januar 1966 bis zum 10. Juni 1966 und mit Wirkung vom 11. Juni 1966 an auf einen Betrag von 79.392,32 DM bezieht.

Meyer

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hubla

Kesler